

ÖSTERREICH / ARTIKEL MIT ARBEITSBOGEN

Ein Baum steht dem Wiener Bauwunsch im Weg: Schutzbereich und Entfernung vor der Flächenplanung klären

Den Wiener Baumbestand vor einer Bauentscheidung rechtlich und fachlich einordnen und eine angenommene freie Baufläche nicht mit erlaubter Baumentfernung verwechseln.

Recherche und Quellenstand: 17.10.2026.



Titelmotiv: KI-generiertes Symbolbild. Kein konkretes Immobilienangebot.

Dieser Beitrag behandelt ausschließlich das Wiener Baumschutzgesetz. In anderen österreichischen Bundesländern und deutschen Gemeinden gelten andere Regelungen. Die folgenden Hinweise sind keine Baumdiagnose, keine Fällanleitung und keine Bestätigung einer konkreten Entfernung.

Der Schutz endet nicht an der Grenze zum Privatgarten

§ 1 schützt in Wien den bezeichneten Baumbestand unabhängig davon, ob er auf öffentlichem oder privatem Grund steht. Erfasst sind Laub- und Nadelhölzer ab mindestens 40 Zentimeter Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraums. [\[BEREICH\]](#)

Absatz 2 enthält Ausnahmen. Dazu gehören unter anderem Wälder nach Forstrecht sowie ein konkret bezeichneter Obstbaumkatalog. Gerade dessen Genauigkeit ist wichtig: Die Vogelkirsche wird von der dort genannten Obstbaumausnahme ausdrücklich ausgenommen. „Trägt Früchte“ ist daher keine ausreichende private Einordnungsregel. [\[BEREICH\]](#)

Lass eine zweifelhafte Baumart und den einschlägigen Schutz fachlich klären. Der Name in einem alten Gartenplan oder eine Vermutung während der Besichtigung entscheidet diese Frage nicht.

Ein Bauwunsch ist noch keine Baumfreigabe

Für die Entfernung sieht § 4 eine behördliche Bewilligung und konkrete Voraussetzungen vor. Die Bestimmung enthält auch einen baubezogenen Tatbestand mit weiteren Bedingungen; eine beliebige günstigere Raumaufteilung genügt nicht als selbst erteilte Ausnahme. Nach Absatz 2 ist die Bewilligung auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken. [\[ENTFERNUNG\]](#)

Aus diesen Regeln wird hier weder abgeleitet, dass ein Bauprojekt immer hinter jedem Baum zurückstehen muss, noch dass jede bewilligte Bebauungsmöglichkeit automatisch zur gewünschten Fällung berechtigt. Die konkrete Beurteilung braucht den Zusammenhang zwischen Bestand und Vorhaben.

Der Entwurf sollte den Bestand wirklich enthalten

Unsere redaktionelle Empfehlung ist, relevante Bäume bereits in die frühe Planungsgrundlage aufzunehmen. Standort, erkennbare Ausdehnung und fachlich noch ungeklärte Angaben werden sichtbar getrennt. Diese private Übersicht ist kein Gutachten. Sie verhindert zunächst, dass ein gezeichneter freier Bereich unbemerkt als tatsächlich frei verfügbar weitergeplant wird.

Im fiktiven Fall entscheidet ein Haushalt über zwei mögliche Zufahrten. Variante A berührt einen Baum; Variante B verändert die Anordnung der Stellplätze. Die Planung soll beide Varianten einschließlich der offenen Baumfrage darstellen. Der Haushalt bestellt nicht schon die Entfernung, um anschließend nur noch über das kleinere technische Problem zu sprechen.

Die Abwägung braucht auch die fachliche Frage, welche Auswirkungen eine Ausführung auf den vorhandenen Baum haben könnte. Der gesetzliche Schutz umfasst mehr als den sichtbaren Stamm. Wo Fachplanung oder behördliche Einordnung fehlen, wird deshalb keine pauschale unbedenkliche Lager-, Grabungs- oder Arbeitszone aus diesem Artikel abgelesen.

Nachweise und Ausführung gehören zum selben Vorhaben

Halte fest, auf welchen Bestand und welche konkrete Variante sich eine Auskunft beziehungsweise Entscheidung bezieht. Ändert sich die Zufahrt oder der Baukörper, muss geprüft werden, ob die bisherige Klärung noch dazu passt. Eine andere Planung wird nicht allein durch Beibehalten desselben Projektnamens identisch.

Weitere Anforderungen wie Ersatzpflanzungen oder andere einschlägige Schutzbestimmungen werden im konkreten Verfahren geklärt. Hier wird weder eine Ersatzbaumzahl noch eine Ausgleichsabgabe berechnet. Das Ergebnis ist eine belastbare Planungsfrage: Welche Variante lässt sich mit dem tatsächlich maßgeblichen Baumbestand rechtlich und fachlich umsetzen? Erst danach wird aus der angenommenen freien Fläche ein nachvollziehbares Baukonzept.

DEIN ARBEITSBOGEN

Aus dem Lesen wird ein nächster Schritt

Für den eigenen Fall ausfüllen. Die Felder strukturieren deine Vorbereitung; sie bestätigen keine rechtliche, technische oder finanzielle Prüfung.

01 / Grundstück

Adresse und Grundstücksnummer des Wiener Grundstücks.

02 / Betroffener Baum

Standort, vermutete Art und Stammumfang des Baums. Markiere, was noch fachlich zu bestätigen ist.

03 / Geplante Maßnahme

Welcher Teil des Entwurfs berührt den Baum, etwa Zufahrt oder Baukörper?

04 / Planungsvarianten

Welche Varianten gibt es mit und ohne Eingriff am Baum? Kurz die Unterschiede notieren.

05 / Baumfachperson

Wer beurteilt Art, Schutz und mögliche Auswirkungen? Name, Kontakt, Termin.

06 / Zuständige Behörde

Bei welcher Stelle fragst du nach der Entfernung? Notiere Ansprechperson und Datum der Anfrage.

07 / Erhaltene Auskunft

Was wurde zu welcher Variante entschieden oder gesagt? Mit Datum festhalten.

08 / Nächster Schritt

Welche Variante planst du weiter, und was muss vorher geklärt sein?

QUELLEN UND GRENZEN

Nachlesen und richtig einordnen

[BEREICH] Wiener Baumschutzgesetz § 1 – Zweck und Anwendungsbereich

RIS / Land Wien. Abruf am 17.10.2026.

[ENTFERNUNG] Wiener Baumschutzgesetz § 4 – Bewilligungspflicht

RIS / Land Wien. Abruf am 17.10.2026.

Über dieses Dokument

Mit Unterstützung von KI erstellt. Quellenfakten sind extern belegt; Beispiele, Arbeitsbogen und organisatorische Empfehlungen sind redaktionelle Einordnungen.

Inhalte wurden sorgfältig vorbereitet. Fehler, unvollständige Angaben und spätere Änderungen können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Keine individuelle Rechts-, Steuer-, Finanzierungs- oder Bewertungsberatung. Maßgeblich sind die konkreten Umstände und die einschlägigen aktuellen Vorschriften. Bei verbindlichen Entscheidungen fachkundige Beratung einholen. Gesetzliche Verantwortung lässt sich nicht pauschal durch diesen Hinweis ausschließen.

Dokument-ID: WX26-07-AT-023-DL | Revision 1 | Land/Zielgruppe: Österreich | Redaktion: immosearch.eu | Stand: 17.10.2026.